

Stellungnahme

zu den Änderungsvorschlä- gen zu § 19a EnWG

aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur
Erhebung von Mineralölkosten und zur Umstel-
lung auf hochkalorisches Erdgas

Berlin, 4. Juli 2016

1. Einleitung

Im Rahmen der L-H-Gas-Marktraumumstellung wurden von betroffenen Mitgliedsunternehmen des BDEW - im Hinblick auf die Vorgaben des § 19a EnWG - verschiedene Fragestellungen und bestehende Rechtsunsicherheiten diskutiert.

Der identifizierte Anpassungsbedarf wurde in dem Positionspapier vom 9. Dezember 2015 zusammengeführt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen eines Verbändegesprächs am 16. Dezember 2015 erläutert.

Der BDEW begrüßt es, weiterhin umfassend in die Konsultation zu den geplanten Änderungen des § 19a EnWG eingebunden zu sein und nimmt zum Referentenentwurf des BMWi zu einem Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas wie folgt Stellung.

2. Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt die vom BMWi angestrebte Änderung und Ergänzung des § 19a EnWG; insbesondere wird aus Sicht des BDEW durch die Umstellung auf eine bundesweite Umlage eine Vereinheitlichung der Kostenverteilung und durch die Regelung von Zutrittsrechten eine Beseitigung von Rechtsunsicherheiten erreicht.

In diesem Zusammenhang sieht der BDEW jedoch noch zwingenden Handlungsbedarf:

- Die **Planungssicherheit aller am Umstellungsprozess Beteiligten im Rahmen des Kostenwälzungsprozesses wird** aus Sicht des BDEW durch die Vorschläge des Referentenentwurfs zu § 19a Abs. 2 EnWG **aktuell nicht gewährleistet**. Diese Planungssicherheit kann durch eine vorläufige Einschätzung der Bundesnetzagentur zur Notwendigkeit der anfallenden geplanten Umstellungskosten geschaffen werden.
- Der BDEW begrüßt ausdrücklich den Aspekt der Aufnahme des **Kostenerstattungsanspruchs für den Austausch nicht anpassungsfähiger Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte**. Der BDEW schlägt allerdings vor, die Regelung im Detail nicht im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes punktuell zu treffen, sondern die Bundesnetzagentur zum Erlass einer Festlegung diesbezüglich zu ermächtigen.
- **Letztverbraucher außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederdruckanschlussverordnung** sollten aufgrund ihrer Expertise bezüglich der Komplexität der verwendeten Geräte die notwendigen technischen Anpassungen ihrer Anlagen und Verbrauchsgeräte eigenverantwortlich selbst vornehmen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass der qualitätsumstellende Gasversorgungsnetzbetreiber für den Gesamt-Umstellungsprozess verantwortlich bleibt und die Kosten dafür trägt.
- Die vom BMWi angestrebte verbindliche **Information von Endkunden über den geplanten technischen Umstellungstermin** ist ein sinnvoller Ansatz, um auch Letztverbraucher frühzeitig in den Umstellungsprozess einzubeziehen. Aus Sicht des BDEW wird dem Informationsbedürfnis des Letztverbrauchers jedoch durch eine Meldung des **voraussicht-**

lichen Umstellungszeitraums verknüpft mit einer Aktualisierungspflicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

- Netzbetreibern sollte auch das Recht eingeräumt werden insbesondere bei Nichtgewährung des Zutritts den **Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu verweigern**. Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese Anschlussnehmer oder -nutzer den gesamten Umstellungsprozess verzögern.

3. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen

Bei der Änderung des § 19a EnWG bitten wir vor dem Hintergrund des oben aufgezeigten Handlungsbedarfs um die Berücksichtigung folgender Anpassungsvorschläge.

3.1. zu Art. 3 Ziffer 1 lit. a): § 19a Abs. 1 Satz 1 EnWG:

¹Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines von einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei Letztverbraucher außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, die notwendigen technischen Anpassungen ihrer Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte eigenverantwortlich nach Aufforderung durch den Netzbetreiber auf dessen Kosten durchzuführen haben.

Begründung:

Die Kundengruppe der Anschlussnehmer bzw. -nutzer außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) besitzt regelmäßig andere Gasverbrauchsgeräte als die bei Niederdruckgasanschlüssen hauptsächlich vorzufindenden Gasheiz- und Kochgeräte.

Die Anpassung der an Gashochdruckanlagen angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte erfordert individuelle Maßnahmen, die alleine der Letztverbraucher selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter, z. B. der Anlagenhersteller, erfüllen kann. Der individuelle Umstellungsprozess der an Gashochdruckleitungen angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte erfordert eine umfassende Kenntnis der weiteren Anpassungsnotwendigkeiten auf Seite des Letztverbrauchers und sollte nicht von dem Netzbetreiber verantwortet werden. Die Kostenübernahme erfolgt, wie in den anderen Fällen, durch den Gasversorgungsnetzbetreiber, mit Übernahme in die Marktraumumstellungsumlage. Vor diesem Hintergrund ist die durch den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut bedingte Ungleichbehandlung von Letztverbrauchern innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV sachlich begründet und geboten. Außerdem geht es hierbei ausschließlich um die eigenverantwortliche Durchführung der technischen Anpassungen der Kundenanlagen. Indem der Netzbetreiber durch eine Aufforderung an den betreffenden Letztverbraucher die eigenverantwortliche Anpassung auslöst und außerdem die Kos-

ten hierfür zu tragen hat, wird darüber hinaus klargestellt, dass für den übergeordneten Gesamt-Umstellungsprozess dennoch weiterhin der Netzbetreiber verantwortlich ist.

3.2. zu Art. 3 Ziffer 1 lit. a) cc): § 19a Abs. 1 Satz 4 EnWG:

⁴*Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben den jeweiligen **voraussichtlichen** technischen Umstellungs**terminzeitraum** zwei Jahre vorher auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen **und diesen im Fall einer Änderung unverzüglich anzupassen.***

Begründung:

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen vereinbaren nach § 8 Ziffer 3 Kooperationsvereinbarung VIII/ IX spätestens zwei Jahre und acht Monate vor dem voraussichtlichen Umstellungszeitraum einen Umstellungsfahrplan, der unter anderem den voraussichtlichen technischen Umstellungstermin festlegt. Der Umstellungsfahrplan enthält darüber hinaus einen Zeitrahmen und einen Prozess, durch welchen der tatsächliche technische Umstellungstermin weiter konkretisiert wird. Der endgültige Zeitpunkt der technischen Umstellung kann dabei aufgrund der sich einstellenden Netzfahrweise und unter Berücksichtigung der umzustellenden Geräte sowie Disposition der ausführenden Umstellungsdienstleister erst mit einer kürzeren Vorlaufzeit als zwei Jahren festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund enthält die Kooperationsvereinbarung IX in § 8 Ziffer 3 die Regelung, dass durch den Umstellungsfahrplan zunächst lediglich der Monat festgelegt werden muss, in welchem voraussichtlich der technische Umstellungstermin liegen wird. Dem Informationsbedürfnis des Letztverbrauchers kann auch durch eine Meldung des voraussichtlichen Zeitraums verknüpft mit einer Aktualisierungspflicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Die Pflicht zur frühestmöglichen verbindlichen Festlegung des Umstellungstermins ist durch die Regelungen der Kooperationsvereinbarung hinreichend abgesichert.

3.3. zu Art. 3 Ziffer 1 lit. b): § 19a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 (neu: 4) EnWG:

¹*Der Netzbetreiber teilt der zuständigen Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. August, beginnend mit dem Jahr 2017, mit, welche Kosten ihm im vorherigen Kalenderjahr durch die Umstellung entstanden sind **und für das folgende Kalenderjahr voraussichtlich entstehen werden**¹⁾. ²Die Regulierungsbehörde **gibt eine vorläufige Einschätzung zu den gemeldeten voraussichtlichen Kosten ab.** ³**Sie** kann Entscheidungen durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 darüber treffen, in welchem Umfang technische Anpassungen der Netzan schlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte notwendig im Sinne des Absatz 1 Satz 1 sind. ⁴Daneben ist die Regulierungsbehörde befugt, gegenüber einem Netzbetreiber festzustellen, dass bestimmte Kosten nicht notwendig waren; **Abweichungen von der vorläufigen Einschätzung nach Satz 2 sind besonders zu begründen.***

¹⁾ Für das Jahr 2017 gilt diesbezüglich einmalig zusätzlich eine Meldefrist der Plankosten 2017 bis zum 31. Januar 2017.

Begründung:

Neben der Meldung der Kosten des Vorjahres sind auch die Plankosten im Konsens mit der Bundesnetzagentur für den in der Kooperationsvereinbarung ausformulierten Wälzungsprozess erforderlich.

Aufgrund der neuen Herausforderungen durch die Marktraumumstellung und einer bislang fehlenden Verwaltungspraxis entsteht für umstellende Netzbetreiber eine große finanzielle Unsicherheit bei der Planung des Umstellungsprozesses. Diese wird unangemessen verschärft, wenn die Regulierungsbehörde lediglich im Nachhinein festlegt, ob Kosten notwendig waren und anerkannt werden. Zur besseren Planbarkeit des Umstellungsprozesses ist es daher für die Beteiligten von großer Bedeutung, bereits im Vorhinein ein gewisses Maß an Sicherheit hinsichtlich der Anerkennung der Kosten durch die Regulierungsbehörde zu erhalten. Die von Seiten des BDEW vorgeschlagene Regelung trägt dazu bei, den wirtschaftlichen Aufwand des Umstellungsprozesses für die Netzbetreiber besser planbar zu machen. Dies kommt im Endeffekt auch dem reibungslosen Ablauf des Prozesses an sich zugute. Daneben wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten sich im Zuge der Durchführung der Umstellung verändern können und auch der Regulierungsbehörde eine abschließende Bestätigung der anerkannten Notwendigkeit im Einzelfall nicht möglich sein kann.

Sollte die Regulierungsbehörde bestimmte Kosten, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, erst im Nachhinein als nicht notwendig einstufen, müsste in jedem Fall sichergestellt werden, dass solche, in diesem Sinne nicht notwendige Kosten, auf dem Regulierungskonto des Netzbetreibers verbucht werden können, sofern etwaige Rückerstattungsansprüche gegenüber dem betroffenen Eigentümer einer Kundenanlage oder eines Verbrauchsgerätes nicht durchgesetzt werden können. Hierzu wäre eine entsprechende Ergänzung in der Begründung des Gesetzgebers wünschenswert.

3.4. zu Art. 3 Ziffer 1 lit. b): § 19a Abs. 3 EnWG:

*¹Installiert der Eigentümer einer Kundenanlage oder eines Verbrauchsgeräts mit ordnungsgemäßem Verwendungsnachweis aufgrund des Umstellungsprozesses nach Abs. 1 ein Neugerät, so hat der Eigentümer gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder das Verbrauchsgerät angeschlossen ist, einen Kostenerstattungsanspruch, **wenn für dieses Verbrauchsgerät keine Anpassungshandlung erforderlich ist.** ²Dieser Erstattungsanspruch entsteht nur dann, wenn die Installation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 Satz 4 und vor der Anpassung des Verbrauchsgeräts auf die neue Gasqualität im jeweiligen Netzgebiet erfolgt. ³~~Er beträgt 100 Euro für jedes Neugerät. Der Eigentümer hat gegenüber dem Netzbetreiber die Anschaffung nachzuweisen.~~ ⁴~~Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.~~ ³Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen hinsichtlich der Höhe und Ausgestaltung des Erstattungsanspruchs zu treffen. ⁴⁵Die Pflichten nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, bleiben unberührt.*

Begründung:

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Aufnahme eines Kostenerstattungsanspruchs für den Austausch nicht anpassungsfähiger Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte. Vor dem Hintergrund, dass ein Austausch von nicht anpassungsfähigen Geräten nicht nur bei Verbrauchern mit veralteten oder widerrechtlich angeschlossenen Verbrauchsgeräten erforderlich sein kann, sondern auch bei solchen, bei denen beispielsweise an den Geräten Herstellerangaben zur Umstellung fehlen, die Herstellerfirmen nicht mehr existieren oder keine Teile für einen Umbau mehr hergestellt werden, ist ein Kostenerstattungsanspruch das geeignete Mittel, um dem Prinzip einer sozialverträglichen Kostenverteilung bei der Marktraumumstellung zu entsprechen. Der BDEW schlägt vor, die Regelung zum Kostenerstattungsanspruch im Detail nicht im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen, sondern die Bundesnetzagentur zum Erlass einer Festlegung diesbezüglich zu ermächtigen. Da die Marktraumumstellung ein Prozess ist, der gerade erst begonnen hat, liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine gesicherten Erkenntnisse dazu vor, für wie viele Geräte ein Austausch erforderlich ist und in welchen Konstellationen eine Kostentragung durch die Allgemeinheit im Einzelfall sozialverträglicher ist als eine alleinige Kostentragung durch den Eigentümer des betreffenden Gerätes. Aus Sicht des BDEW ist die Bundesnetzagentur aufgrund ihrer fachlichen Nähe zu den auftretenden Problemen bei der Marktraumumstellung zur weiteren Ausgestaltung des Kostenerstattungsanspruchs daher besonders geeignet. Durch eine Ausgestaltung per Festlegung ist auch eine einfachere Anpassungsmöglichkeit der Regelung in kürzerer zeitlicher Frist möglich, sollte sich im weiteren Umstellungsprozess zeigen, dass dies erforderlich wird.

3.5. zu Art. 3 Ziffer 1 lit. b): § 19a Abs. 4 Satz 4 und 5 (neu) EnWG:

⁴ Anschlussnehmer und -nutzer haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten oder Mitarbeiter des Netzbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die nach Absatz 1 durchzuführenden Handlungen im Rahmen der Umstellung der Gasqualität erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer und -nutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. ~~Sie muss mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.~~ Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte während der durchzuführenden Handlungen zugänglich sind. ⁵Soweit und solange Netzanschlüsse, Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, nicht angepasst werden können, ist der Betreiber des Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu verweigern.

Begründung:

Die Aufnahme einer Regelung zur Ausgestaltung des Zutrittsrechts des umstellenden Netzbetreibers im Rahmen des § 19a EnWG wird ausdrücklich begrüßt.

Die dem § 21 Satz 3 NDAV entsprechende Frist zur Benachrichtigung des Anschlussnehmers oder -nutzers ist bei gewöhnlichen Ableseprozessen im Sinne der NDAV ohne weiteres möglich und daher auch nur für diese Ablesefälle erforderlich. Für den Prozess der Marktraumumstellung ist eine derartige Zeitvorgabe in Anbetracht der begrenzten Verfügbarkeit an Monteuren operativ nicht möglich. Die Anpassungsarbeiten sind bei einigen Geräten aufgrund technischer Umstände binnen weniger Tage vor oder nach der Gasumstellung vorzunehmen, so dass eine derartige Frist nicht umsetzbar ist.

Der BDEW regt außerdem an, dem Netzbetreiber die Möglichkeit zu eröffnen, im Falle der Unmöglichkeit der Anpassung von Netzanschlüssen, Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräten aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, diesem gegenüber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu verweigern. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der bereits säumige Anschlussnehmer oder -nutzer den gesamten Umstellungsprozess noch weiter verzögert, indem er dem Netzbetreiber gegenüber den Zugang rechtswidrig verweigert und dieser sein Zutrittsrecht nicht rechtzeitig gerichtlich geltend machen konnte. Da aus nicht umgestellten Verbrauchsgeräten Risiken für die Allgemeinheit entstehen können, stellt die vorgeschlagene Regelung in erster Linie eine Konkretisierung der technischen Unzumutbarkeit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 EnWG dar und ist zur Vermeidung unkalkulierbarer Risiken unvermeidbar, da sich begonnene Umstellungsprozesse nicht kurzfristig verschieben lassen. Um gewährleisten zu können, dass ein einzelner Anschlussnehmer bzw. -nutzer nicht den Umstellungsprozess gegenüber allen ordnungsgemäß agierenden Betroffenen verzögert, sollte die Möglichkeit der Verweigerung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung für den Fall der Marktraumumstellung daher gesondert festgeschrieben werden.